

E-PLUS GRUPPE

BASE

e-plus+

simyo

ayyıldız

vybermobile

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Postfach 30 03 07 D-40403 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0228/14 6463

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann
- Vorsitzender der Beschlusskammer
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen
BK3c-11/008Unser Zeichen
SAR/poDurchwahl
-5143Fax-Durchwahl
-4722Datum
19.07.2011

E-Plus Mobilfunk
GmbH & Co. KG
E-Plus-Straße 1
D-40472 Düsseldorf
Postfach 30 03 07
D-40403 Düsseldorf
Telefon +49-211-448-0
Fax +49-211-448-2222

Sitz der Gesellschaft
Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRA 19031

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Konto 3 975 075
IBAN:
DE44 3007 0010 0397 5075 00
BIC: DEUTDE33
West LB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 5 873 054
IBAN:
DE26 3005 0000 0005 8730 54
BIC: WELADED3

Persönlich haftender
Gesellschafter
E-Plus Mobilfunk
Geschäftsführungs GmbH
Sitz Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 39109

Geschäftsführung
Thorsten Dirks (Vorsitzender)
Rafal Markiewicz
Godert Vinkesteyn

Vorsitzender des Aufsichts-
rats
Eelco Blok

USt. ID-Nr.
DE 811 427 602

St. Nr.
105/5905/1101

WEEE-Reg.-Nr.
DE 42963419

Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG zur vorläufigen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen der Telekom Deutschland GmbH / BK3c-11/008

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.07.2011 hat die Bundesnetzagentur der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E-Plus) die vorläufige Entgeltgenehmigung zu oben genanntem Verfahren zugesandt. Hiermit nimmt E-Plus die Gelegenheit wahr, diesbezüglich Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung:

E-Plus begrüßt, dass die vorläufige Entgeltgenehmigung eine Absenkung der Interconnection-Verbindungsentgelte vorsieht. Allerdings fällt die Entgeltabsenkung zu gering aus, so dass die Entgelte weiterhin über dem Kell-Niveau liegen.

Zwar teilt E-Plus die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass eine Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten nicht ausschließlich auf Basis eines PSTN erfolgen darf sondern auch die Wiederbeschaffungskosten eines NGN berücksichtigen muss. Insbesondere mit Blick auf die Leistung B.1 erscheint es aus Sicht von E-Plus jedoch geboten, eine Kalkulation ausschließlich auf Basis eines NGN durchzuführen (s. dazu 1.).

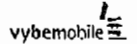
E-Plus unterstützt zudem die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen nicht den Vorgaben des § 33 TKG genügen und daher auf alternative Erkenntnisquellen zurückgegriffen werden muss. Da die Bundesnetzagentur ausführt, das analytische Kostenmodell führe derzeit noch nicht zu gesicherten Erkenntnissen, begrüßen wir, dass die Bundesnetzagentur alternativ auf die Methode der Vergleichsmarktbetrachtung zurückgreift. Allerdings führt die verwendete Berechnungsmethodik zu verzerrten Ergebnissen, mit der Folge, dass die Entgeltabsenkung geringer ausfällt, als dies geboten wäre. Stattdessen sollte der internationale Vergleich auf Basis der „efficient frontier Methode“ erfolgen. Im Ergebnis sind die Entgelte für die Leistung B.1 auf den effizienten Europäischen Durchschnitt abzusenken (Peak: 0,0036 €/Min, Off-peak: 0,0025 €/Min) (siehe dazu 2.).

E-PLUS GRUPPE

e-plus⁺

simyo

ay yildiz



1. Unzureichende Berücksichtigung der NGN-Technologie

E-Plus teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass die Kostenunterlagen der Antragstellerin insofern nicht den in § 33 TKG formulierten Anforderungen entsprechen, als sie ausschließlich eine PSTN-basierte Kalkulation zu Grunde legen¹. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur bei der Entgeltermittlung für die Interconnection-Verbindungsleistungen die Berücksichtigung von NGN für erforderlich erachtet². Zumindest bei der Leistung B.1 basiert die im Konsultationsentwurf skizzierte Kalkulation jedoch nicht in ausreichendem Maße auf NGN.

So führt die Bundesnetzagentur ihre Mischkalkulation in einheitlicher Weise für alle Interconnection-Leistungen durch, insbesondere wird die Leistung „Zuführung“ in gleicher Weise ermittelt wie die Leistung „Terminierung“. Offenbar basiert dieses Vorgehen auf Praktikabilitätsabwägungen, eine sachliche Begründung bleibt jedoch aus. Vielmehr weist die Bundesnetzagentur selbst darauf hin, dass bei der Terminierungsleistung eine Kalkulation nur auf Basis des NGN mit den Regulierungsgrundsätzen vereinbar wäre. Sie führt zudem aus, dass viel für die Kalkulation auf NGN-Basis spräche³. Wenn Sie daran anschließend Gründe anführt, die gegen eine rein NGN-basierte Kalkulation sprächen – und dabei insbesondere auf die Gefahr einer Benachteiligung alternativer Teilnehmernetzbetreiber abzielt –, so treffen diese allenfalls für Zuführungsleistungen, nicht jedoch die Terminierungsleistung zu.

Im Ergebnis führt die von der Bundesnetzagentur skizzierte Methodik zu einer zu geringen Berücksichtigung des NGN und in der Folge zu einer Überschreitung der KeL bei der Terminierungsleistung.

So wird mit der Einführung von NGN eine Kostenreduktion von 20-30% bei der Festnetzterminierung erwartet⁴. Der Konsultationsentwurf sieht jedoch nur eine Absenkung von 16% vor – und dies, obwohl die bisherigen Entgelte bereits nach PSTN-Maßstab deutlich überhöht waren und nicht dem KeL-Maßstab entsprachen (Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2011).

Zwar hat diese Fehleinschätzung hinsichtlich des Einflusses der NGN-Einführung auf die Festnetzterminierung insofern keine direkten Konsequenzen, als die Bundesnetzagentur ihre Entgeltermittlung im aktuellen Verfahren nicht auf eine Kostenkalkulation sondern auf eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung stützt. Sie mag aber dazu beigetragen haben, dass die Bundesnetzagentur der vorläufigen Entgeltfestlegung die Ergebnisse einer Vergleichsmarktbetrachtung zu Grunde legt, welche die wahren Kosten überschätzt und letztlich in nicht ausreichendem Maße zu einer Entgeltabsenkung führt (s. hierzu 3.).

2. Internationale Vergleichsmarktbetrachtung führt zu verzerrten Ergebnissen

E-Plus unterstützt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen nicht umfassend den Vorgaben des § 33 TKG genügen, da diese ausschließlich auf einer PSTN-basierten Kalkulation beruhen. Da die Bundesnetzagentur ausführt, das analytische Kostenmodell führe derzeit noch nicht zu gesicherten Erkenntnissen, begrüßen wir, dass die Bundesnetzagentur alternativ auf die Methode der Vergleichsmarktbetrachtung zurückgreift.

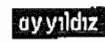
¹ Vgl. S. 33, Kap. 4.1.3.1, des Konsultationsentwurfs zur Genehmigung von Entgelten für Basis- sowie optionale und zusätzliche Verbindungsleistungen im Rahmen von Zusammenschaltungen öffentlicher Telekommunikationsnetze, im Folgenden „Konsultationsentwurf“ genannt.

² Vgl. S. 32, Kap. 4.1.2.5, Konsultationsentwurf

³ Vgl. S. 30, Kap. 4.1.2.3, Konsultationsentwurf

⁴ Diese Zahl findet sich in einem Gutachten, das vom WIK im Auftrag von E-Plus erstellt wurde. Wir gehen davon aus, dass der Bundesnetzagentur ähnliche Einschätzungen des WIK vorliegen.

E-PLUS GRUPPE



Allerdings führt die verwendete Berechnungsmethodik zu verzerrten Ergebnissen, mit der Folge, dass die Entgeltabsenkung geringer ausfällt, als dies geboten wäre. So führen die von der Bundesnetzagentur verwendeten Gewichtungsfaktoren „Anzahl der Teilnehmeranschlüsse“ und „geografische Fläche“ zu einer Scheingenauigkeit. Hierbei handelt es sich durchaus um zwei kostenrelevante Faktoren, es gibt jedoch noch zahlreiche weitere Kostentreiber, die hier nicht berücksichtigt werden. Eine solche willkürliche Auswahl zweier Gewichtungsfaktoren führt zwangsläufig zu einer Verzerrung der Ergebnisse.

Sofern nicht alle kostenrelevanten Faktoren bekannt sind, ist es daher methodisch sauberer, vollständig auf eine Bewertung anhand dieser Faktoren zu verzichten. Eine solche ungewichtete Vergleichsmarktbetrachtung wurde zudem auch bei früheren Entgeltentscheidungen über Mobilfunkterminierungsentgelte durchgeführt⁵. Schon allein aus Konsistenzgründen ist es daher geboten, internationale Vergleiche im Festnetz und im Mobilfunk auf methodisch einheitliche Weise durchzuführen.

Auch die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Ermittlung von 24-Stunden-Durchschnitten und deren anschließende Umrechnung in Peak- und Off-peak-Werte unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsmengen der Antragstellerin ist auf Basis des Konsultationsentwurfs rechnerisch nicht nachvollziehbar und zudem auch nicht einleuchtend: So liegen für die Europäischen Länder Übersichten vor, die zwischen Peak- und Off-peak-Werten unterscheiden⁶. Es wäre also möglich direkte, unverzerrte Werte zu erhalten. Im Gegensatz dazu führt die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Gewichtung anhand der Verkehrsmengen der Antragstellerin offensichtlich zu verfälschten Resultaten.

Wir empfehlen daher, den internationalen Vergleich auf Basis der „efficient frontier Methode“ durchzuführen und im Ergebnis die Entgelte für die Leistung B.1 auf den effizienten Europäischen Durchschnitt abzusenken.

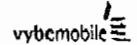
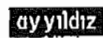
So ergibt der Vergleich mit anderen Westeuropäischen Ländern ein effizientes Entgelt von 0,0036 € (Peak):

Länder	Call setup fee (€)	local peak (€) / Minute	normiert auf Ø 200 sec. (€)	Ø best (€)
Belgien	0,0031	0,0051	0,0061	
Frankreich	0,0010	0,0037	0,0040	0,0040
Griechenland	0,0000	0,0042	0,0042	0,0042
Irland	0,0070	0,0026	0,0047	
Italien	0,0000	0,0030	0,0030	0,0030
Niederlande	0,0000	0,0050	0,0050	
Portugal	0,0048	0,0038	0,0052	
Spanien	0,0000	0,0056	0,0056	
Großbritannien	0,0000	0,0030	0,0030	0,0030
Deutschland	0,0000	0,0054	0,0054	
Durchschnitt (ohne D)	0,0018	0,0040	0,0045	0,0036

Datenquelle: Cullen International (Fixed call rates), April 2011

⁵ Vgl. Entgeltgenehmigung Mobilfunkterminierungsentgelte 2006, Az: BK 3a/b-06/009

⁶ z.B. www.cullen-international.com

E-PLUS GRUPPE

Das Entgelt für Off-peak läge dementsprechend bei 0,0025 € (vgl. unsere Stellungnahme vom 06.06.2011).

Selbst dann, wenn man die von der Bundesnetzagentur – aufgrund der Gewichtung mit der Anzahl der Teilnehmeranschlüsse und der geografischen Fläche – fälschlicherweise getroffene Länderauswahl zu Grunde legt, ergibt sich ein Entgelt von 0,0039 € (Peak):

Länder	Call setup fee (€)	local peak (€) / Minute	normiert auf Ø 200 sec. (€)
Dänemark	0,0014	0,0019	0,0023
Griechenland		0,0039	0,0039
Irland	0,0070	0,0026	0,0047
Italien		0,0030	0,0030
Portugal	0,0048	0,0038	0,0052
Schweden	0,0029	0,0031	0,0040
Ungarn		0,0051	0,0051
Vereinigtes Königreich		0,0030	0,0030
Durchschnitt (ohne D)	0,0040	0,0033	0,0039

Datenquelle: Cullen International (Fixed call rates), April 2011

Der von der Bundesnetzagentur ermittelte Wert von 0,0045 € ist somit nicht nachvollziehbar. Wir bitten die Beschlusskammer, die dargelegten Aspekte bei der endgültigen Entgeltfestlegung zu berücksichtigen und die Entgelte dementsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Achim Schmitz
Department Manager Carrier Management

Peter Oefinger
Master Expert Regulierungswirtschaft